

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Die Industrieemissions-Richtlinie ist eine Richtlinie der Europäischen Union mit Regelungen zu Genehmigung, Betrieb, Stilllegung und Überwachung von Industrieanlagen und bündelt sieben Vorläufer-Richtlinien mit Bezug zu Industrieemissionen.

Das Ziel der Richtlinie liegt in der Vermeidung oder weitest möglichen Verminderung von Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen. Zu diesem Zweck müssen die Industrieanlagen "beste verfügbare Techniken" (BVT, engl. BREF) anwenden.

Gesetzliche Grundlagen Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - IE-RL Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere § 10 Abs. 8a BIm-SchG (öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden) und § 52 a BImSchG (Anlagenüberwachung)

Um welche Anlagen es sich dabei im Einzelnen handelt, ist in dem Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie geregelt, z. B. Abfallrecyclinganlagen, Oberflächenbehandlungsanlagen, Anlagen zur Herstellung chemischer Erzeugnisse.

Im Landkreis Rosenheim unterliegen derzeit ca. 17 Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie. Alle Veröffentlichungen zu den einzelnen Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie finden Sie hier:

Genehmigungsbescheide und Überwachungsberichte von IE-Anlagen /
Überwachungsprogramm

An dieser Stelle kommt das Landratsamt als Immissionsschutzbehörde seinen nach der Industrieemissions-Richtlinie vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten nach. Die Veröffentlichungen erfolgen zeitweise und / oder werden regelmäßig aktualisiert. Das Überwachungsprogramm (einschließlich der Anlagen 1 bis 3) gemäß § 52a Abs. 2 BImSchG sowie die aktuellen Überwachungsberichte nach § 52a Abs. 5 BImSchG finden Sie unten.

Bekanntmachung von Unterlagen bei IE-Anlagen nach § 10 Abs. 8a BImSchG
Derzeit gibt es keine Bekanntmachungen von Unterlagen bei IE-Anlagen. Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1a BImSchG über eine vorgesehene nachträgliche Anordnung von Emissionsbegrenzungen bei IE-Anlagen.

Derzeit ist keine nachträgliche Anordnung vorgesehen.